

Essener Kodex für gute Unternehmensführung

Entsprechenserklärung der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) gem. Ziffer 3.9.1 für das Geschäftsjahr 2020

Der "Essener Kodex für gute Unternehmensführung" wurde im April 2016 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Die EVV ist den Regelungen der Stadt verpflichtet.

Die Handlungsempfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung wurden – soweit tatsächlich und rechtlich möglich – von der EVV im Geschäftsjahr 2020 mit Ausnahme der in den Anlagen aufgeführten Sachverhalten beachtet.

Das Geschäftsjahr 2020 war geprägt von der Pandemiesituation. 2020 hat die EVV nach Abschluss des Konsolidierungs- und Verschlankungsprozesses im Bereich der EVV Beteiligungen als Dienstleister für die Stadt Essen auch neue Aufgaben angenommen. Dazu zählen die Organisation und Bündelung der Smart-City-Aktivitäten der Stadt Essen, aber auch andere Konzern- und Netzwerkthemen, wie Überlegungen zur Entwicklung einer Energieserviceplattform, der PV-Ausbau auf kommunalen Dachflächen oder die Verfolgung von sogenannten nichtfinanziellen Konzernzielen.

Die vorhandenen Aufgaben, Regelwerke und Arbeitsprozesse werden an das aktuelle Organisationsniveau angepasst. Teilweise wirkt die EVV im Interesse und in enger Abstimmung mit der Stadt an Überlegungen insbesondere in Steuerungsfragen der Beteiligungen und Stadtkonzernaufgaben im Gemeinwohlinteresse mit.

Die wirtschaftliche Lage der EVV ist wesentlich geprägt durch die Entwicklung ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Darüber hinaus betätigt sich die EVV in der Versorgung von Liegenschaften in der Stadt Essen mit Strom, Gas und Wärme.

I. Regelungen („muss“)

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

() wendet die Regelungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an

(X) wendet die Regelungen des Essener Kodex grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

_____ siehe Anlage 1 _____

II. Empfehlungen („soll“)

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

() wendet die Empfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an

(X) wendet die Empfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

_____ siehe Anlage 2 _____

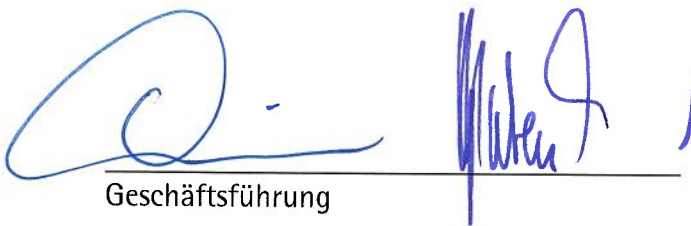
III. Anregungen („kann“/„sollte“) – optional
Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

() wendet die Anregungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung vollständig an
(X) wendet die Anregungen des Essener Kodex grundsätzlich an, mit Ausnahme folgender Ziffern:

_____ siehe Anlage 3 _____

Essen, den 26.07.2021

Essen, den 26.08.2021



Geschäftsführung



Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 1 zur Entsprechenserklärung

Die **Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)** hat nachstehende **Regelungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet oder merkt zu den Ziffern wie folgt an:

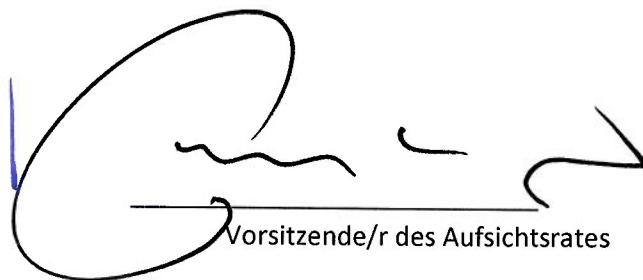
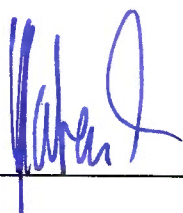
Ziffer	Begründung
3.3.4.	Seit 9/2018 üben beide Geschäftsführer die Tätigkeit bei der EVV heute als Nebentätigkeit aus. Insoweit wurde keine Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausübung der Haupttätigkeit eingeholt. Die Haupttätigkeiten der Geschäftsführer sind dem Aufsichtsrat bekannt.
3.8.1.	Teilweise verfügen die konzernabhängigen Gesellschaften über eigene Überwachungsorgane, sodass die Überwachung durch den Aufsichtsrat und die Unternehmensleitung der EVV begrenzt ist.
3.8.3.	Teilweise konnten Unterlagen zur Aufsichtsratssitzung nur verspätet zugeleitet werden, da Ressourcen zur Erstellung, Abhängigkeit von Arbeiten Dritter oder Zeichnungsnotwendigkeiten die rechtzeitigen Übersendungen verhinderten. An der Optimierung wird gearbeitet.

Essen, den 26.07.2021

Essen, den 26.08.2021



Geschäftsführung



Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 2 zur Entsprechenserklärung

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) hat nachstehende **Empfehlungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet oder merkt zu den Ziffern wie folgt an:

Ziffer	Begründung
1.1.2.	<p>Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Zusätzlich werden die Regelungen des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des HGrG beachtet.</p> <p>Der Jahresabschluss und Konzernabschluss konnte insbesondere aus Gründen der notwendigen Konzernkonsolidierung nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres vorgelegt werden.</p>
1.1.6.	<p>In begründeten Ausnahmefällen wurden Vorlagen für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung verspätet ausgereicht.</p>
2.1.5.	<p>Niederschriften wurden teilweise urlaubs- und zeichnungsbedingt verzögert versandt.</p>
2.2.2.	<p>In Einzelfällen hat es in Zusammenarbeit von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat entsprechende Angebote gegeben.</p>
2.2.7.	<p>Die nächste Effizienzprüfung soll mit dem Aufsichtsrat 2021 erfolgen.</p>
2.7.4.	<p>Beratungs- und Dienstleistungsverträge mit einem Aufsichtsratsmitglied wurden nicht geschlossen, wohl aber mit Unternehmen, in denen ein Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der EVV) beschäftigt ist.</p>
3.2.5.	<p>Der Lagebericht wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erstellt und entspricht den Anforderungen HGrG. Eine Spartenrechnung wird erstellt, vom Abschlussprüfer durchgesehen und im Prüfungsbericht dargestellt. Sie ist nicht Gegenstand eines gesonderten Testats durch den Abschlussprüfer.</p>
3.3.	<p>Die Vergütung der Geschäftsführung hat keine variablen Anteile. Eine Zielvereinbarung wurde für das Geschäftsjahr 2019 für die Geschäftsführung nicht niedergelegt.</p>

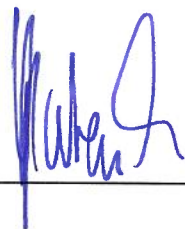
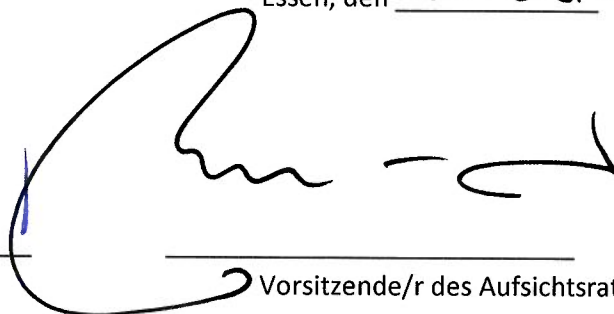
3.5.	Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 3.5. ist hinsichtlich der D & O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung kein Selbstbehalt vereinbart. Es besteht bei einer GmbH keine gesetzliche Verpflichtung zu einem solchen Selbstbehalt (anders als bei einer AG). In Bezug auf die D & O-Versicherung für die EVV-Konzern-Gesellschaften würde sich aus einem Selbstbehalt auch keine Reduzierung der Prämie ergeben.
3.8.5.	Der Wirtschaftsplan 2021 wurde satzungsgemäß erst im März 2021 und damit nicht mindestens zwei Monate vor Geschäftsbeginn vorgelegt und beschlossen.
3.10.	Sofern möglich und sinnvoll werden bei Beratungsaufträgen keine Vertraulichkeiten vereinbart, die dem Informationsinteresse des Rates zuwiderlaufen.
4.1.	Im Berichtszeitraum gab es keine angezeigten Hinweise auf Compliance-Verstöße (Anlage 2 zum Jahresabschluss 2020).

Essen, den 26.07.2021

Essen, den 26.08.2021



Geschäftsführung

Vorsitzende/r des Aufsichtsrates

Anlage 3 zur Entsprechenserklärung

Die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV) hat nachstehende **Anregungen** des Essener Kodex für gute Unternehmensführung aus folgenden Gründen nicht angewendet:

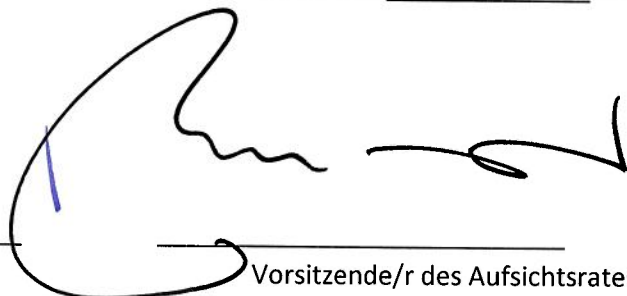
Ziffer	Begründung
2.4.2.	Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss gebildet.
3.2.4.	Die interne Revision wird durch ein Konzernunternehmen der EVV wahrgenommen.
3.8.3.	Die Frist von 28 Tagen (Wirtschaftsplanung und Bericht der Abschlussprüfer) konnte in Einzelfällen nicht gehalten werden (Zuarbeit von Dritten, Ressourcen, Zeichnungsweg).
3.9.1.	Die Entsprechenserklärung wird auf der Homepage der Stadt Essen veröffentlicht.

Essen, den 26.07.2021

Essen, den 26.08.2021



Geschäftsführung



Vorsitzende/r des Aufsichtsrates